



Beschlussvorlage

XX. Wahlperiode 2026 - 2031

Datum	Drucksachennummer	Aktenzeichen
Glashütten, den 30.06.2026	93/GV/XX	Amt III-Sk/vm

Federführendes Amt	Bauamt
Beteiligte/s Amt/Ämter	

Beratungsfolge	Termin	Bemerkung
Gemeindevorstand	28.07.2026	beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	11.08.2026	vorberatend
Gemeindevertretung	20.08.2026	beschließend

Genehmigung einer außerplanmäßigen Ausgabe gem. § 100 HGO für das Haushaltsjahr 2026 für die Sanierung des Flachdaches der KITA Oberems

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, dass für die dringend erforderliche Sanierung des Flachdaches der KITA Oberems, gemäß § 100 Hessische Gemeindeordnung (HGO), eine außerplanmäßige Auszahlung in Höhe von 150.000,00 € bereitgestellt wird.

Die Mittel stehen im Haushaltsplan des laufenden Haushaltsjahres nicht zur Verfügung und können auch nicht durch Einsparungen oder Umschichtungen aus anderen Haushaltsstellen gedeckt werden. Die Finanzierung erfolgt zunächst im Rahmen der vorläufigen Gesamtddeckung des Haushalts. Die endgültige Deckung der außerplanmäßigen Auszahlung erfolgt im Zuge des Jahresabschlusses.

Erläuterungen:

Im Zuge einer Leckageortung am Flachdach über dem Eingangsbereich der KITA Oberems wurde am 24.04.2026 ein erheblicher Befall der Holzkonstruktion mit dem holzerstörenden Pilz „Weißer Porenschwamm“ festgestellt. Das vollständige Schadensausmaß wurde erst nach Öffnung der Dachkonstruktion sichtbar. Nach dem eingeholten Gutachten des Architektur- und Sachverständigenbüros Riehl vom 08.05.2026 sind tragende Holzbalken bereits massiv geschädigt beziehungsweise teilweise nahezu vollständig zerstört. Die Tragfähigkeit einzelner Bauteile ist erheblich beeinträchtigt. Zudem besteht aufgrund der vorhandenen Feuchtigkeitssituation die Gefahr einer weiteren schnellen Ausbreitung des Pilzbefalls innerhalb der Dachkonstruktion. (s. Anlage - Fotos und Gutachten).

Aus Sicherheitsgründen mussten bereits unmittelbar nach Feststellung des Schadens Sofortmaßnahmen eingeleitet werden. Hierzu zählen insbesondere die Beauftragung eines Statikers, die Sicherung der Deckenkonstruktion mittels Metallsprießen und OSB-Platten sowie erste Abstützmaßnahmen zur Entlastung der Dachkonstruktion. Die Verwaltung hat zudem

bereits die Ausschreibung für die Errichtung eines Notdaches veranlasst. Weitere Ausschreibungen für Schleusen-, Abschottungs- und Schutzmaßnahmen zur Aufrechterhaltung des Kita-Betriebes werden vorbereitet. Ein Honorarangebot für die Architektenleistungen liegt dem Bauamt ebenfalls zur Beauftragung vor.

Die geplanten Sanierungsmaßnahmen umfassen insbesondere die Errichtung eines Notdaches, den Rückbau des gesamten Flachdachs, den Austausch beschädigter Tragkonstruktionen sowie die vollständige Neuherstellung des Flachdachaufbaus und betroffener Innenbereiche (z.B. Deckenverkleidungen). Nach aktuellem Stand wird von Gesamtkosten in Höhe von ca. 150.000,00 € ausgegangen. Das vorliegende Gutachten ging noch von rund 136.850,00 € brutto aus; aufgrund des erweiterten Schadensumfangs sowie zusätzlicher Anforderungen zur Aufrechterhaltung des laufenden Kita-Betriebs ist inzwischen jedoch mit höheren Gesamtkosten zu rechnen.

Die außerplanmäßige Auszahlung erfüllt die Voraussetzungen des § 100 HGO:

1. Unvorhersehbarkeit

Der Schaden war im Rahmen der regulären Gebäudeunterhaltung weder erkennbar noch vorhersehbar. Das tatsächliche Ausmaß des Schadens wurde erst im Zuge der Öffnung der Dachkonstruktion nach einer Leckageortung sichtbar. Erst hierbei wurde der massive Pilzbefall der tragenden Holzkonstruktion festgestellt. Da sich die Schäden innerhalb der Dachkonstruktion entwickelt haben und von außen und innen nicht sichtbar waren, konnte der Umfang der erforderlichen Maßnahmen im Rahmen der Haushaltsplanung nicht berücksichtigt werden.

2. Unabweisbar

Die Maßnahme ist zwingend sofort umzusetzen, da die Standsicherheit der Dachkonstruktion teilweise bereits beeinträchtigt ist. Laut Gutachten besteht die Gefahr weiterer Substanzschäden sowie einer fortschreitenden Zerstörung tragender Holzbauteile durch den holzerstörenden Pilz. Eine Verschiebung der Maßnahme auf ein späteres Haushaltsjahr ist aus sicherheitsrelevanten und bautechnischen Gründen ausdrücklich nicht vertretbar. Darüber hinaus dient die Maßnahme der Aufrechterhaltung des sicheren Betriebs der KITA und damit dem Schutz von Kindern, Beschäftigten und Besuchern der Einrichtung.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Für die Maßnahme stehen im aktuellen Haushaltsplan keine Mittel zur Verfügung. Eine Deckung durch Einsparungen bei anderen Investitions- oder Unterhaltungsmaßnahmen ist derzeit ebenfalls nicht möglich, da die dort veranschlagten Mittel bereits gebunden oder zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind. Die Finanzierung der außerplanmäßigen Auszahlung erfolgt daher zunächst im Rahmen der allgemeinen Liquidität des Gesamthaushalts.

Thomas Ciesielski
Bürgermeister

Anlage(n):

(1) Gutachten Kita